



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/02853**
Datum: 29.06.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	30.06.2026	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag der Fraktionen Volt / MitBürger und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage „Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Schulsozialarbeit vom 01.08.2026 bis 31.07.2027 – Prioritätensetzung“ (VIII/2026/02636)**

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. die Ablehnung der Anträge der laufenden Nummern 05, 08, 09, 11, 12, 13, 15, 20, 21 der Anlage B,
2. die Ablehnung der Anträge der unter den laufenden Nummern 01, 02, 03, 04, 06, 07, 10, 14, 16, 17, 18, 19 aufgeführten Maßnahmen für den Zeitraum vom 01.08.2027 bis 31.07.2028 gemäß Anlage B.
3. die Verteilung der Haushaltsmittel für die kommunal geförderten Schulsozialarbeitsmaßnahmen:

in Höhe von 427.240,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für den Zeitraum vom 01.08.2026 bis 31.12.2026,
in Höhe von 536.530,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.07.2027,

auf die einzelnen Schulformen gemäß Anlage A,
4. die Förderung bzw. Teilförderung der Anträge der in Anlage B unter den laufenden Nummern 01, 02, 03, 04, 06, 07, 10, 14, 16, 17, 18, 19 aufgeführten

Schulsozialarbeitsmaßnahmen entsprechend der in Spalte „Vorschlag Förderung ab 01.08.2026 bis 31.07.2027 (Personal- und Sachausgaben)“ in Euro sowie in h/Wo. angegebenen Höhe, vorbehaltlich einer Nichtförderung durch Drittmittel für diesen Zeitraum. Die Förderung bzw. Teilförderung gemäß Satz 1 steht für den Zeitraum 01.08.2026 bis 31.07.2027 unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,

5. die Bereitstellung der kommunalen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 10 v. H. am ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ (2. Förderperiode) für den Zeitraum vom 01.08.2026 bis ~~31.07.2027~~ **31.07.2028** sowie die Bereitstellung der kommunalen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 40 v. H. am ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ (3. Förderperiode) für den Zeitraum vom 01.08.2026 bis ~~31.07.2027~~ **31.12.2027**. Die kommunale Finanzierungsbeiträge gemäß Satz 1 steht für den Zeitraum 01.08.2026 bis ~~31.07.2027~~ **31.07.2028** unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

gez. Ferdinand Raabe
Fraktionsvorsitzender

gez. Melanie Ranft
Fraktionsvorsitzende

Begründung:

Der fachlich-inhaltliche Wert der Schulsozialarbeit steht außer Frage. Der aktuelle Planungszeitraum für diesen Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt sich über die Schuljahre 2024/25 bis 2027/28 und deckt sich damit weitgehend mit dem aktuellen ESF-Förderzyklus. Ursprünglich war vorgesehen, diesen Zeitraum in gleich lange Förderperioden von jeweils zwei Schuljahren zu unterteilen, um einerseits Handlungssicherheit zu gewährleisten und andererseits notwendige Anpassungsmöglichkeiten zu schaffen. Nun schlägt die Stadtverwaltung vor, zunächst nur über die Förderung im Schuljahr 2026/27 zu entscheiden. Über das Schuljahr 2027/28 soll zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines vereinfachten Antragsverfahrens entschieden werden.

Aus unserer Sicht ist dieser Vorschlag hinsichtlich der Bereitstellung der Eigenanteile für ESF-geförderte Stellen nicht zielführend. Ein solches Vorgehen würde nicht nur zusätzliche Unsicherheit, sondern, wie die Erfahrungen beim Zustandekommen der aktuellen Beschlussvorlage zeigen, auch einen erheblichen bürokratischen Flaschenhals schaffen. Es ist wahrscheinlich, dass auch diese Entscheidung mit wenig Vorlauf vor Beginn des Umsetzungszeitraums zustande kommen würde. Dies birgt das Risiko von Personalabgängen und unnötiger Verunsicherung der Schulgemeinschaften.

Mit Blick auf die zweite ESF-Förderphase vom 01.08.2024 bis 31.07.2028 ist zu beachten, dass der kommunale Eigenanteil nur zehn Prozent der Gesamtausgaben umfasst. Die Verweigerung der Bereitstellung des Eigenanteils für das letzte Schuljahr der zweiten ESF-Förderphase würde somit einem Verzicht auf bis zu 2,4 Millionen Euro an Drittmitteln beziehungsweise über 47.000 Euro je Vollzeitäquivalent gleichkommen. Es erscheint unwahrscheinlich, dass der Jugendhilfeausschuss bei einer späteren Entscheidung derart umfangreiche Drittmittel verfallen lassen würde.

Bezogen auf die dritte Förderphase vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 ist der Eigenanteil für die zwölf Vollzeitäquivalente zwar höher, doch auch hier werden 60 Prozent der Kosten über Drittmittel gedeckt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine spätere Entscheidung einen Zeitraum von nur sechs Monaten umfassen würde. Inwiefern eine sechsmonatige Befristung personalseitig praktikabel ist, darf infrage gestellt werden.

Es besteht auch keine sachliche Notwendigkeit für dieses Vorgehen. Die Bereitstellung der Eigenanteile steht ebenfalls unter dem Haushaltsvorbehalt. Eine Bescheidung und

Auszahlung erfolgt erst, nachdem die verwaltungsinterne Mittelfreigabe erteilt wurde. Sollten sich fiskalisch begründete Änderungsbedarfe ergeben, können diese in einem Änderungsbeschluss berücksichtigt werden. Ein frühzeitiger Beschluss über die gesamte Förderperiode bietet jedoch eine größere Handlungssicherheit und Flexibilität, da er die erwähnten bürokratischen Flaschenhälse minimiert. Wir schlagen daher vor, bereits heute über die Bereitstellung der Eigenanteile für die gesamte restliche Laufzeit der zweiten und dritten ESF-Förderphase zu beschließen.